

Amtliche Mitteilung

13.09.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Film
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Film
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. September 2023

Aufgrund des Artikels III der Vierten Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 31. März 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 20 vom 05.04.2021) wird die Studiengangsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 18. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 95 vom 20.12.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. April 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 36 vom 29.04.2015)
- die Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung vom 3. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 108 vom 07.12.2015),
- die zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung vom 12. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 73 vom 19.10.2018),
- die dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung vom 20. März 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 18 vom 20. März 2019),
- die o.g. Ordnung vom 31. März 2021

Dortmund, den 7. September 2023

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Film
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. September 2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 15 Widerspruchsverfahren	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 19 Ziel und Form	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 21 Durchführung von Prüfungen	8
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 23 Projektbezogene Arbeiten	8
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 25 Hausarbeiten und Referate	8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Film. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, im Bereich des Filmes und der sich daraus ableitenden Formen praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs Film einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Film zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen [zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs Film oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie mit curricularen Anteilen von Film als Studienschwerpunkt mit einem praktischen Anteil von mehr als 50 % und mit einer Gesamtnote von besser als 2,0 und
 2. der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Film an der Fachhochschule Dortmund.

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 Nummer 1 mindestens 7 Semester bzw. 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Film, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sind.

- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich sechs Semester bzw. 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika oder Praxisprojekte mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen nachweisen. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung des Fachbereichs Design. Ein entsprechendes Praktikum kann auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Film kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 HG);
 5. einem Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Absatz 3 Satz 2 HG resultieren.
- (2) Im Übrigen findet § 8 der RahmenPO Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Module „FM 3 SK“ und „FM 9 SK“ werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 der RahmenPO Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang Film an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/in oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung);
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Masterstudiengang Film oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Film oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Film endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 und i. V. m. Absatz 2 Satz 1 RPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Masterarbeit und Masterthesis

§ 27 Masterarbeit und Masterthesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit ist eine künstlerisch-gestalterische oder künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Arbeit, in der die oder der Studierende die Fähigkeit zur selbstständigen, praktischen und theoretisch reflektierten Bearbeitung eines vollständigen Gestaltungsprozesses (bestehend aus Problemfindung und -beschreibung, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, Darstellung, Präsentation und Dokumentation) nachweisen soll.
- (2) Die Masterthesis beinhaltet den theoretisch reflektierten Teil der Masterarbeit und ist in schriftlicher Form unter den Aspekten Problemstellung, Idee, Methode, Alternativen, Konzeption, Innovation, ethische Gesamtbewertung durchzuführen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.
- (4) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Masterarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Prüfungen der Pflichtmodule aus dem ersten und zweiten Semester sowie mindestens zwei der drei Prüfungen der Wahlpflichtmodule D SK M1, D W MA und D SK M2 bestanden hat;
 3. ggf. die aus dem vorangegangenen Studium fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum oder ein Praxisprojekt nachgewiesen hat (vgl. § 4 Absatz 2).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Film eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Film in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit, Masterthesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Masterthesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten

Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterthesis gewährleistet ist.

- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis

[zu § 31, § 33 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Masterthesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen finden die §§ 31 und 33 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis gelten.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Masterarbeit und die Thesis bestanden sein
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 32 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Masterthesis und das Masterkolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, der Masterthesis und des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module FM 1, FM 2, FM 4, FM 5, FM 6 W, FM 7 und FM 8 (Masterarbeit, Thesis und Kolloquium) gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit.....	40 %
Thesis	15 %
Kolloquium.....	15 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen Module FM 1, FM 2, FM 4, FM 5, FM 6 W, FM 7	30 %.
- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 36 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung ***

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Sommersemester 2014 ihr Studium im Masterstudiengang Film an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 2013. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. November 2014 an geltende Fassung der Eignungsordnung.

Anlage

**Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte;
Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit
Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Semester	Modulbezeichnung	SWS	LP	Lehre
1. Semester				
FM 1	Filmkonzeption, Planung und Finanzierung	6	14	PS
FM 2	Neue Produktions- und Vertriebsstrategien I	4	10	PS
FM 3 SK	Schlüsselkompetenzen M1: Creative Leadership	2	6	S
2. Semester				
FM 4	Filmproduktion	6	12	PS
FM 5	Neue Produktions- und Vertriebsstrategien II	4	10	PS
FM 6 W	Filmtheorie/Filmgeschichte	4	8	S
3. Semester				
FM 7	Film-Postproduktion	4	10	PS
FM 8	Masterarbeit	2	9	AK
FM 8	Thesis		3	
FM 8	Kolloquium		3	
FM 9 SK	Schlüsselkompetenzen M2: Unternehmensgründung in der Kreativwirtschaft	2	5	PS

W: Wissenschaften, SK: Schlüsselkompetenzen, CP: Creditpoints, SWS: Semesterwochenstunde, PS: Projektseminar; AK: Abschlusskolloquium, S: Seminar